

INTEGRATIONSBUREAU
des EPD und EVD

Bern, den 30. März 1977

774.155 - Wb/rs

Notiz für Herrn Direktor Jolles

Kopie: Rb, D, So, Lu, B, Na, Bs, Wb

Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel
Schweiz. Delegation bei der EFTA, Genf

Probleme des landwirtschaftlichen
Aussenhandels Schweiz-EWG

I. Allgemeines

1. Die meisten schweizerischen Zolltarife bezüglich der Agrarprodukte bestehen unverändert seit bald 20 Jahren und haben jede Schutzwirkung verloren. Auch das auf das Landwirtschaftsgesetz sich stützende Instrumentarium ist seit 25 Jahren im Prinzip unverändert beibehalten worden. Es kennt nicht die Variabilität und Vielfalt an Schutzelementen, wie sie in den Agrarmarkt-Organisationen der EWG zu Tage treten. Die Schweiz kann deshalb im landwirtschaftlichen Aussenhandel nicht die flexiblen Ausgleichsmechanismen zur Anwendung bringen wie die EWG. Die Abschöpfungs- und Restitutionsmechanismen der EWG sind Marktregulierungsinstrumente, denen das schweizerische Instrumentarium nicht gewachsen ist.
2. Traditionellerweise sind die landwirtschaftlichen Einfuhren der Schweiz sehr viel grösser als die Ausfuhren. 1976 importierte die Schweiz Agrarprodukte (Kap. 1-24) aus der EWG im Wert von über 2,4 Mia. Franken, während sich unsere Exporte wertmässig auf lediglich 750 Mio. Franken beliefen, was einem Ein-/Ausfuhrverhältnis von 3,2:1 entspricht. Dieses Verhältnis bezieht sich grosso modo auf den gesamten Zeitraum seit Inkrafttreten des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG (1973 - 3:1/1974 - 3,6:1/1975 - 3,5:1).

3. Im schweizerischen Exportgeschäft mit Agrarprodukten sind lediglich zwei Sektoren von Bedeutung: Käse und Vieh. Die von der EG eingeräumte Konzession auf Säuglingsmilchpulver ist wertlos geworden; die entsprechenden schweizerischen Ausfuhren sind bedeutungslos geworden.

II. Die schweizerischen Massnahmen

1. Käse

- 1.1 Seit 1. Mai 1975 erhebt die Schweiz Preiszuschläge auf bestimmten, nicht GATT-gebundenen Käsepositionen (0404.14/28/30). Die Massnahme war nötig wegen des stark gestiegenen Anteils der importierten Käse am Inlandkonsum bzw. zur Erhaltung eines angemessenen Marktanteils für Schweizerkäse im Inland.
- 1.2 Seit 1. Januar 1976 erhebt die Schweiz Zollzuschläge auf Käseinfuhren der GATT-gebundenen Position 0404.24 (Fontal, St. Paulin), soweit diese Einfuhren die im Jahr 1974 eingeführten Mengen überschreiten (= Zollkontingentierung). Auf Grund der Einführung der erwähnten Preiszuschläge musste die Gefahr der Einfuhrverlagerungen vermieden werden. Die zollzuschlagsfreie Menge wird durch die SEA länderweise aufgeteilt. Da Oesterreich billigere Ware liefert, profitiert die EWG von dieser Aufteilung.

Die Käseprobleme waren Gegenstand wiederholter Konsultationen mit der EG-Kommission. Bezüglich der Zollzuschläge gab sie sich mit einer Verbalnote zufrieden, worin sie sich ausdrücklich ihre GATT-Rechte vorbehielt.

2. Wein

- 2.1 Seit 26. Mai 1975 ist die Einfuhr von Weisswein in Flaschen (als Spezialitäten anerkannte weisse Qualitätsweine) mengenmässig beschränkt. 1975 wurden nur noch Mengen der im Jahre

- 3 -

1974 aus den einzelnen Ländern getätigten Einfuhren bewilligt, 1976 noch 65 % der Menge 1974; für 1977 werden es nurmehr 65'000 q brutto sein.

Erhöhte, billige Weissweineinfuhren (vor allem aus Spanien), Absatzschwierigkeiten beim einheimischen Weisswein trotz bis heute unveränderter Produzentenpreise seit 1973, nach wie vor viel zu hohe Disponibilitäten (mehr als ein Zweijahres-Bedarf) waren Anlass zur Statuierung und zweimaligen Verlängerung bzw. Verschärfung dieser Massnahme, um einen Zusammenbruch des Marktes zu verhindern. Ohne die Kontingentierung (länderweise) wären die traditionellen Handelsströme, vor allem mit der EWG, empfindlich gestört worden. Die Massnahme wurde der EG-Kommission eingehend erläutert.

2.2 Seit 1. November 1976 erhebt die Schweiz auf Einfuhren von rotem Naturwein in Flaschen einen Zollzuschlag, soweit diese Einfuhren die im Durchschnitt der Jahre 1971-1975 eingeführten Mengen überschreiten (Zollkontingentierung). Zu grosse Vorräte trotz im allgemeinen gleichgebliebener Preise seit 1973 waren Statuierungsgrund dieser Massnahme, die Gegenstand von Konsultationen von Botschafter Dunkel mit der EG-Kommission waren. Der Kommission wurde zugestanden, für 1977 die Kontingentsberechnung für Rotwein in Fässern nicht zu ändern.¹⁾ Auch profitiert die EG von der länderweisen Aufteilung der zollzuschlagsfreien Menge.

3. Gestützt auf Art. 5 des Zolltarifgesetzes hat der Bundesrat mit Verordnung vom 26. Mai 1976 den Zollansatz für Sauerkraut der Position 2002.20 mit Wirkung vom 1. Juni 1976 von 5.-- auf 45.-- Fr./100 kg brutto erhöht. Da dieser Zollansatz im GATT nicht gebunden ist, bestand hier kein formeller Hinderungsgrund.

¹⁾ Brief an Pizzutti, offiziell wahrscheinlich noch nicht übergeben.

III. Die Massnahmen der EG

1. Zuchtvieh: Siehe Notiz an Herrn Minister Sommaruga (Wb/rs-777.421) vom 23.3.1977. Aus den neuesten Berichten der Mission in Brüssel geht hervor, dass die Kommission allerdings für die Einfuhr von Zuchtvieh weder eine Lizenzpflicht noch eine Kautions vorgeschlagen hat, so dass am 1. April keine Änderung für unsere Zuchtvieh-ausfuhren eintreten wird. Die Sache ist damit aufgeschoben, aber nicht behoben.
2. Nutzvieh: Mit der Verordnung Nr. 585/77 der Kommission vom 18.3.77 ist nun endlich die Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen mit Wirkung auf den 1. April auf 30 Tage ausgedehnt und damit einem mehrjährigen schweizerischen Begehren stattgegeben worden.

Neue Schwierigkeiten sind aber dadurch entstanden, dass andere Länder (vor allem Oesterreich) das der Schweiz zustehende Gemeinschaftszollkontingent von 5000 Stück (reduzierter Zoll von 4 %) auszunützen beginnen. Auf dieses Kontingent wurden bis anhin 4242 Stück angerechnet, obwohl die Schweiz bis zum 29.3.77 lediglich 862 Stück in die EWG ausgeführt hat. Dadurch könnte die Konzession der EG für die Schweiz inskünftig nutzlos werden.

3. Tomatenkonzentrat: Seit 1. September 1975 wird bei der Einfuhr von Tomatenkonzentrat die Stellung einer hohen Kautions verlangt, welche den Export erschwert. Obwohl ein entsprechender Briefwechsel unterschriftsreif bereitliegt, in dem sich die Schweiz bereitklärt, den EG-Mindestpreis einzuhalten, zeigte sich die EWG bis jetzt nicht zur Unterzeichnung bereit.
4. Pfirsiche: Die ausserordentlich hohen Pfirsicheinfuhren aus der EWG, verursacht durch Niedrigpreise und hohe EG-Erstattungen, haben zu grossen Absatzschwierigkeiten bei inländischen Früchten geführt. Es scheint, dass die Schweiz immer mehr zum Absatzgebiet überschüssiger EWG-Produkte zu werden droht.

IV. Statistische Unterlagen

Siehe Beilage.

INTEGRATIONSBUREAU EPD/EVD
i.A.

K. Weber

(K. Weber)